

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 30

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Errichtung der Monopolverwaltung
der DDR für Branntwein
vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

**Gesetz über die Errichtung der
Monopolverwaltung der DDR für Branntwein**

vom

§ 1

Zur Verwaltung des Branntweinmonopols im Gebiet der DDR wird im Rahmen der Finanzverwaltung der DDR die "Monopolverwaltung für Branntwein" errichtet. Sie ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen.

§ 2

Der Sitz der Monopolverwaltung der DDR ist Berlin.

§ 3

Die Verwaltung des im DDR-Gebiet vorhandenen staatlichen Vermögens, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dienen soll, geht auf die Monopolverwaltung über. Sie ist berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung über das dem Branntweinmonopol dienende Vermögen zu verfügen. Vermögensrechtliche Ansprüche Dritter aus der Zeit vor der Bildung des Branntweinmonopols sind ausgeschlossen.

§ 4

(1) Die Monopolverwaltung übernimmt die Verpflichtung zur Erstellung von Abschluß- und Eröffnungsbilanzen für die in die Monopolverwaltung eingegliederten Betriebe (Produktions- und Vertriebsbereiche).

(2) Wirtschaftsverträge, die bis zum 30. Juni 1990 von den in die Monopolverwaltung eingegliederten Betrieben abgeschlossen wurden, sind aufzuheben.

(3) Über die aus der Aufhebung von Wirtschaftsverträgen entstehenden Forderungen zur Entschädigung entscheidet die Monopolverwaltung. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am

in Kraft.